

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den dualen Teilzeit-Bachelorstudiengang Pflege
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 06.08.2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Teilzeit-Bachelorstudiengang Pflege an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 18.04.2008, wird wie folgt geändert:

1. In der bisherigen Studiengangsbezeichnung wird der Wortteil „Teilzeit-“ gestrichen.
2. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
3. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „^{1...n}“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
4. In § 1 werden das Datum und der Klammervermerk „29. Oktober 2003 (BayRS 221041.0653-WFK)“ durch das Datum „29. Januar 2008“ ersetzt.
5. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen

Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen werden nicht auf Prüfungsleistungen des dualen Bachelorstudienganges Pflege angerechnet.“

Die bisherigen §§ 6 bis 19 werden zu den neuen §§ 7 bis 19.

6. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „nicht ausreichender Teilnehmerzahl“ durch „einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ ersetzt.
7. § 12 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 1: „¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.“ Der bisherige Text dieses Absatzes wird zu dessen Satz 2.
8. In § 14 werden die Absätze 1 und 2 getauscht.
9. § 18 wird gestrichen; der bisherige § 19 wird zum neuen § 18.
10. In der Anlage wird in Abschnitt 1 in Zeile BNS_WN_03 in der Spalte 6 die Abkürzung „LN“ durch „PA“ ersetzt.

11. In der Anlage wird in Abschnitt 1 in Zeile BNS_H_06 in der Spalte 6 die Abkürzung „PA“ durch „Ref“ ersetzt.
12. In der Anlage werden in Abschnitt 2 die Zeilen BNS_H_05 (*Fall- und Versorgungsmanagement II, Fall- und Versorgungsmanagement in der Praxis*) und BNS_W_11 (*Pflegestatistik und Pflegeepidemiologie, Grundlagen der Biostatistik, Einführung in die Pflegeepidemiologie*) sowie die Zeilen BNS_W_10 (*Pflegetheorien in der Diskussion, Pflegewissenschaftlicher Theoriediskurs*) und BNS_W_12 (*Evidenzbasierung in Pflege und Versorgung, Theoretische Aspekte der Evidenzbasierung, Lektürekurs/Analyse empirischer Studien*) jeweils getauscht.
13. In der Anlage wird in Abschnitt 2 in Zeile BNS_W_07 a/b** in der Spalte 6 die Abkürzung „PA“ durch „LN“ ersetzt.
14. In der Anlage wird in Abschnitt 2 in Zeile BNS_W_11 in der Spalte 6 die Zahl „180“ durch „120“ ersetzt.
15. In der Anlage wird in Abschnitt 2 in Zeile BNS_H_14 in der Spalte 6 nach der Abkürzung „LN“ die Fußnote „⁵“ angefügt.
16. In der Anlage werden in Abschnitt 2 in Zeile BNS_W_14 in der Spalte 2 die Worte „Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium“ gestrichen, das Wort „pflgewissenschaftliche“ durch ein „r“ ergänzt, in der Spalte 4 die Ziffer „5“ durch „3“ und in der Spalte 6 die Zahl „15“ durch „30“ ersetzt, vor dem Wort „Bachelorarbeit“ in der Spalte 1 die neue Zeilennummer „BNS_W_15“ eingefügt und in Spalte 4 die Zahl „10“ durch „12“ ersetzt.
17. Im Anmerkungsapparat wird die Fußnote „³“ durch folgenden Satz 4 ergänzt: „⁴Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide AW-Fächer mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.“
18. Im Anmerkungsapparat wird nach der Fußnote „⁴“ folgende neue Fußnote „⁵“ angefügt:
„⁵ Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.